

## Allgemeine Bedingungen - Postendienst

### 1. Grundlage

Für das anbieten und betreiben eines Sanitätsposten bildet das Reglement Postendienst (ZO 355) des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) die Grundlage.

### 2. Verpflichtung

Bei Übernahme der Medizinischen Verantwortung eines Anlasses / Event, entscheidet der Samariterverein Wetzikon-Seegräben (SV) über Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen / Behandlungen bei Patienten. Der Veranstalter hat die im Dienst stehenden Samariter in allen Belangen die zur Erfüllung ihrer Pflicht nötig sind, zu unterstützen.

Die Dienstleistenden Samariter sind nur gegenüber medizinischem Fachpersonal und den Funktionären des Samaritervereins rechenschafts- resp. auskunftspflichtig.

### 3. Risikobeurteilung

Der SV erstellt vor der Zusage für die sanitätsdienstliche Sicherheit eine Risikobeurteilung. Diese bildet die Grundlage für Kostenberechnung und den Umfang der Organisation.

Je nach Risikostufe wird ein Konzept für den Sanitätsdienst erstellt und ist Bestandteil der Vereinbarung.

Die daraus entstehenden baulichen Massnahmen (Beschilderung u.ä.) geht zu lasten des Veranstalters. Rettungsachsen werden zusammen mit dem Veranstalter definiert und müssen von diesem gewährleistet werden.

### 4. Dienstleistung

Der SV stellt die Notfallversorgung von Patienten sicher und stellt bei Bedarf die Alarmierung des Rettungsdienstes sicher. Transporte von Patienten auf eine Notfallstation ist nicht Sache des SV.

### 5. Kosten

Die in der Vereinbarung berechneten Kosten sind verbindlich, inklusive der Verpflegung für die im Dienst stehenden Samariter. Nicht vorhergesehene Kosten die durch nicht einhalten der Vereinbarung resp. der allgemeinen Bedingungen entstehen werden in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Anmeldung für den Sanitätsdienst unter sechs Wochen vor dem Anlass wird ein einmaliger Zuschlag verrechnet.

Wird der Anlass weniger als zwei Wochen vorher verschoben, wird ein Unkostenbeiträge verrechnet.

### 6. Infrastruktur

Die in der Vereinbarung festgehaltenen Räumlichkeiten sind in betriebsbereiten und sauberen Zustand bereitzustellen.

Bestehen spezielle Anforderungen an die Infrastruktur oder der Kommunikation, wird dies speziell in der Vereinbarung definiert.

## 7. **Schlussbestimmung**